

SOZIAL

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 Mk.
Der Courier ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Geöffnet: 9—1 Uhr vorm., 8—7 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 9.

Berlin, den 27. Februar 1910.

14. Jahrg.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf § 21 des Verbandsstatuts geben wir nachstehend die

Wahlbezirks-Einteilung

für die Delegiertenwahlen zum außerordentlichen Verbandstage in Hamburg bekannt:

Bezirk 1: Königsberg i. Pr., Bartenstein, Danzig, Elbing, Raguit, Tilsit und Einzelmitglieder des Gaues 1. 1267 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 2: Breslau, Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln, Ratibor und Einzelmitglieder des Gaues 2. 2248 Mitglieder — 4 Delegierte.

Bezirk 3: Biegnitz, Deutsch-Bissa, Freiburg, Haynau und Dhlau. 574 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 4: Bunzlau, Brieg, Glogau, Grünberg, Gubrau, Löwenberg, Rosen, Rawitsch, Sagan, Schweidnitz, Strehlen und Striegau. 515 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 5: Görlitz, Glas, Gottesberg, Hirschberg, Langenbielau, Neustadt D.-S., Reichenbach, Schmiedeberg und Waldenburg. 516 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 6: Frankfurt a. O., Alt-Landsberg, Bernau, Cottbus, Forst, Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. W., Müllrose, Sorau, Spremberg, Weißwasser und Einzelmitglieder des Gaues 3. 502 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 7: Brandenburg, Ludenwalde, Rommes-Neuendorf, Potsdam und Wittenberge. 593 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 8: Spandau, Rathenow u. Belten. 585 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 9: Groß-Berlin. 28462 Mitglieder — 25 Delegierte.

Bezirk 10: Stettin, Stolp, Stralsund und Einzelmitglieder des Gaues 4. 465 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 11: Leipzig. 5104 Mitglieder — 7 Delegierte.

Bezirk 12: Dresden und Pirna. 4040 Mitglieder — 6 Delegierte.

Bezirk 13: Chemnitz und Hohenstein-Ernstthal. 585 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 14: Zwickau, Döbeln, Flöha, Frankenberg, Königstein, Lautitz, Langensfeld, Limbach, Meerane, Wittweida, Zederau, Zelsnig i. Erzg. und Penitz. 504 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 15: Altenburg S.-A., Gönitz, Meuselwitz, Schmöln und Zeulenroda. 513 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 16: Blauen i. B., Annaberg, Aue, Grimnitzschau, Glauchau, Greiz, Neugersdorf, Zelsnig i. B., Reichenbach und Werdau. 509 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 17: Bittau, Baugen, Falkenstein, Großenhain, Kamenz, Löbau, Meißen, Rossen, Riesa und Roswein. 503 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 18: Regensburg, Freising, Passau, Reichenhall und Starnberg. 472 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 19: München I und II. 4126 Mitglieder — 6 Delegierte.

Bezirk 20: Mugsburg, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Memmen, Lindau, Memmingen, Tölz, Ulm und Einzelmitglieder des Gaues 6. 426 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 21: Nürnberg-Fürth und Einzelmitglieder des Gaues 7. 1820 Mitglieder — 3 Delegierte.

Bezirk 22: Münchberg, Ansbach, Bayreuth, Erlangen, Forchheim, Gunzenhausen, Hof, Niblingen, Kronach, Markt-Redwitz, Rottendorf, Selb, Schweinfurt und Weiden. 467 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 23: Gera, Pößneck, Teuchern und Zeitz. 550 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 24: Jena, Apolda, Arnstadt, Coburg, Ilmenau, Königsee, Rudolstadt, Saalfeld, Sonneberg und Weimar. 545 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 25: Erfurt, Artern, Eisenach, Ellrich, Gotha, Mühlhausen, Nordhausen, Salzungen, Sangerhausen und Einzelmitglieder des Gaues 8. 562 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 26: Kassel, Göttingen, Hann.-Münden und Hersfeld. 501 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 27: Halle. 1181 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 28: Deffau, Bernburg, Bitterfeld, Cöthen, Coswig, Delitzsch, Merseburg, Köpplau und Weiskensfeld. 602 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 29: Magdeburg, Burg, Gisleben, Hettstedt, Neuhalbensleben, Quedlinburg, Schönebeck und Einzelmitglieder des Gaues 9. 2939 Mitglieder — 5 Delegierte.

Bezirk 30: Braunschweig, Halberstadt, Staffurt, Stendal, Tangermünde u. Wernigerode. 550 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 31: Hannover, Badenhausen, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Hildesheim, Osterode, Salzwedel, Seesen, Uelzen und Einzelmitglieder des Gaues 10. 949 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 32: Bielefeld, Alfeld, Celle, Einbeck, Hameln, Herford, Minden, Osnabrück und Peine. 493 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 33: Hamburg I und II. 9204 Mitglieder — 12 Delegierte.

Bezirk 34: Hamburg III. 1226 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 35: Harburg, Bergedorf, Güstrow, Lüneburg, Wilhelmsburg und Wismar. 588 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 36: Lübeck, Grabow, Malchin, Rostock und Teterow. 641 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 37: Neumünster, Ederndorfe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Itzehoe, Neudorf, Schleswig und Einzelmitglieder des Gaues 11. 531 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 38: Riel. 1982 Mitgl. — 3 Delegierte.

Bezirk 39: Bremen, Bant-Wilhelmshaven und Einzelmitglieder des Gaues 12. 2344 Mitglieder — 4 Delegierte.

Bezirk 40: Bremerhaven, Brake, Burgdamm, Cuxhaven und Nordenham. 540 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 41: Oldenburg, Delmenhorst, Elsfleth, Emden, Leer, Norden, Varel, Vegesack, Verden und Weener. 528 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 42: Essen, Essen-West und Dortmund. 464 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 43: Elberfeld-Barmen. 492 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 44: Solingen, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Haspe, Iserlohn, Lüdenscheid, Mühlheim a. d. R., Münster, Ohlig, Remscheid, Ronsdorf, Saane, Werden und Einzelmitglieder des Gaues 13. 445 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 45: Düsseldorf, Aachen, Duisburg, Emmersch, Krefeld, M.-Gladbach, Oberhausen, Rheidt, Biersen und Einzelmitglieder des Gaues 14. 509 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 46: Köln, Bonn, Düren, Koblenz und Herdingen. 513 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 47: Frankfurt a. M., Mchaffenburg, Friedberg, Gießen, Hanau, Marburg, Offenbach und Wehlar. 1061 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 48: Darmstadt, Biebrich, Frankenthal, Heidelberg, Homburg, Neustadt, Wiesbaden und Einzelmitglieder des Gaues 15. 470 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 49: Manheim und Mainz. 1178 Mitglieder — 2 Delegierte.

Bezirk 50: Worms, Driedenhofen, Kaiserslautern, Kreuznach, Landau, Neunkirchen, Pirmasens, Saarbrücken, Speyer und Zweibrücken. 446 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 51: Stuttgart, Baden-Baden, Emmendingen und Zuffenhausen. 619 Mitglieder — 1 Delegierter.

Bezirk 52: Karlsruhe, Colmar, Freiburg i. B., Göttingen, Hünningen, Mühlhausen, Offenburg, Pforzheim, Straßburg I u. II und Einzelmitglieder des Gaues 16. 612 Mitglieder — 1 Delegierter.

Die Verwaltungen der in vorstehender Bekanntmachung unterstrichenen Mitgliedschaften (Wahl-Orte) haben für ihren Bezirk die

Wahl einzuleiten

und zu diesem Zweck eine Kandidatenliste aufzustellen. Hierzu sind ihnen von den zu ihrem Wahlbezirk gehörenden Mitgliedschaften evtl. Vorschläge

bis spätestens den 20. März zu übermitteln. Die Aufstellung der Kandidaten muß in geschlossenen Mitglieder-Versammlungen, zu denen der Zutritt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches gestattet ist, erfolgen.

Die Kandidatenliste muß mindestens die doppelte Zahl Vorschläge enthalten, als Delegierte zu wählen sind.

Wahlberechtigt und wählbar

sind nur Mitglieder, welche nicht länger als 10 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind und die von ihrer Mitgliedschaft beschlossenen eventl. Extrasteuern laufend entrichtet haben. Die

Wahl der Delegierten

ist in der Zeit vom 27. März bis 17. April vorzunehmen und soll von den zu einem Wahlbezirk gehörenden Mitgliedschaften an ein und demselben Tage erfolgen. In Verwaltungsstellen bis zu 1000 Mitgliedern kann die Wahl selbst in geschlossenen Mitglieder-Versammlungen vorgenommen werden. Größere Verwaltungen haben die Wahl in Bezirken vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist für jeden Bezirk ein Wahllokal zu bestimmen, in welchem die Mitglieder des Bezirks innerhalb einer bestimmten Zeit ihr Wahlrecht ausüben können. In letztgenannten Verwaltungsstellen muß die Wahl an einem Sonntag vorgenommen werden.

Die an der Wahl teilnehmenden Mitglieder sind mit Hauptnummer sowie Vor- und Zunamen in eine am Eingang zum Wahllokal zu führende Liste einzutragen.

Als

Wahllegitimation

dient das Mitgliedsbuch, welches am Eingang zum Wahllokal vorzuzeigen ist. Die vollzogene Stimmabgabe ist dem Mitgliede durch Eindruck eines Stempels „Gewählt 1910“ zu bestätigen.

Die

Wahl ist per Stimmzettel

vorzunehmen. Als solcher dient die Kandidatenliste, welche jedem Mitgliede beim Eintritt ins Wahllokal auszuhändigen ist. Auf derselben sind von den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten soviel zu durchstreichen, daß nur diejenige Zahl verbleibt, welche der im Bezirk zu wählenden Delegiertenzahl entspricht. Stimmzettel, welche mehr undurchgestrichene Namen enthalten, sind ungültig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die Mehrheit der im Bezirk abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Doppelkandidaturen sowie gebundene Mandate sind unzulässig.

Die Beteiligung von Kandidaten bei Einleitung und Durchführung der Wahl als Wahlleiter, Beisitzer oder Stimmzähler etc. ist ebenfalls unzulässig.

Ueber die

Wahlhandlung

ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die auf die einzelnen Kandidaten entfallene Stimmzahl genau anzugeben ist. Dieses Protokoll ist zugleich mit den Stimmzetteln

Sofort nach der Wahl

an den die Wahl leitenden Ort einzusenden; von diesem ist das Ergebnis der Wahl zusammenzustellen und mit den Stimmzetteln und Wahlprotokollen sowie genauer Namens- und Wohnungsangabe der gewählten Delegierten

bis spätestens den 27. April

an den unterzeichneten Vorstand einzusenden. Die Bekanntgabe der gewählten Delegierten erfolgt im Verbandsorgan.

Im Behinderungsfalle eines der gewählten Delegierten tritt als Ersatzmann derjenige Kollege, welcher die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

Als Legitimation für die Teilnehmer an der General-Versammlung gilt das Mitgliedsbuch.

Der Verbands-Vorstand.

Im Auftrage:

Oswald Schumann.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krasträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

§ 2.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die dem Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein geltenden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von den Landeszentralbehörden andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Die nachstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Aufmaschinen ohne Gitterabraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht, und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen übersteigt, sowie auf selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 3.

Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrsfähig und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer-, und Explosionsgefahr, sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radtränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4.

- Jedes Fahrzeug muß versehen sein:
1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
 2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremsrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandsräder, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremsrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
 3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
 4. mit einer leuchtenden Spitze zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Spitze mehrblättrig ist, müssen die verschiedenen Ebnen gleichzeitig anstrahlen;
 5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges angezeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
 6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

Auf Krasträder findet Nr. 3 keine Anwendung; Nr. 4. gilt mit der Maßgabe, daß die Spitze hochtönend sein muß. Für Kraftweiräder gilt außerdem Nr. 5. mit der Einschränkung, daß eine Laterne der bezeichneten Art genügt.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittelst der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsrichtung gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzuwenden, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebrachten Schild versehen sein, das die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrzeuges, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Hubleistung des Fahrzeuges) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges ergibt.

b) Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges.

§ 5.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeuges schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrzeuges,
3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Hubleistung des Fahrzeuges),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeuges,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustand.

Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 5 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Hinsichtlich der Nr. 5 kann das Gutachten des Sachverständigen durch eine Bescheinigung der Firma ersetzt werden, die die Maschine oder den Motor hergestellt hat. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeuges den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. (Typenprüfung). Die Typenbescheinigung gilt für das ganze Reich. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt; die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Originalbescheinigung muß amtlich beglaubigt sein. Ueber die solchergehalt in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen.

Für die nach Abs. 2 und 3 vorzunehmende Prüfung gelten die Vorschriften der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen.

c) Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung.

§ 6.

Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeuges und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung auszufertigen. Die Ausfertigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde.

Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Veränderung ein, die eine Verichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorzeigung der Zulassungsbescheinigung die Verichtigungen innerhalb zwei Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Veränderung der Art der Kraftquelle, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Uebereinstimmung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Vorzeigung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser die erneute Zulassung des Fahrzeuges zu beantragen; der Verlegung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung, sowie das Kennzeichen abzuliefern. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig erneuert wird.

Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat dieser bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erneute Zulassung des Fahrzeuges zu beantragen; der Verlegung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vor-

Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen die nachstehende Verordnung erlassen:

gelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

§ 7.

Vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 29, 35 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8.

Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaates oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebietes erfolgt nach dem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge“. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerändertem Grunde auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm, bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeuges mittelst Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgeränderten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergleiche § 11). Die Buchstaben (römische Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeuges aufgemalt werden.

Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerändertem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderenden leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Strichstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

§ 9.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorrichtung des Kraftfahrzeuges anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 11.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12.

Muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Die Zulassung zum Führen.

§ 14.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargelegt hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftködern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.“

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3), sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 2) bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrsfähigerem Zustand (§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Kraftfahrzeugs zu überzeugen.

§ 17.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Kraftfahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Kraftfahrzeug nicht absteigen, so lange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, so lange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich vor dem Kraftfahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Abs. 1) vermeidbare Entwickelung von Geräusch, Rauch, Dampf oder ähnlichem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 18.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Innerhalb geschlossener Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometern in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 Kilometer in der Stunde; sie kann — vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 1 — bis auf 16 Kilometer gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebäder mit Gummi bereift sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßenmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abfälliger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 19.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nähen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen (§ 18 Abs. 3) zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Warnungszeichen mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Guppe abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortschaften kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden; dies Signalfinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeuge mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch

durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person angewendet werden.

Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalfinstrumente ist nicht statthaft.

§ 20.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltrij oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Die Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekürvungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Verhältnisse nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 22.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 23.

Die Polizeibehörden können durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für den einzelnen Fall getroffene polizeiliche Anordnungen, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen oder Brücken verbieten oder beschränken. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, steht diese Befugnis den Landeszentralbehörden zu; sie können die Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, durch die wegen des Zustandes der Wege oder der Eigenart des Verkehrs eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festgesetzt wird, dürfen nur für solche Kraftfahrzeuge erlassen werden, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt. Zuständig sind die höheren Verwaltungsbehörden.

Diese können auch Vorschriften oder Anordnungen erlassen, durch die, abgesehen von dem Falle des Abs. 1, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für bestimmte Verhältnisse mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse verboten oder beschränkt wird.

§ 24.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der Landeszentralbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

E. Das Mitführen von Anhängewagen.

§ 25.

Soll von einem polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeug ein Anhängewagen mitgeführt werden, so genügt die Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 5), sofern den nachstehenden Bedingungen entsprochen wird:

1. der Anhängewagen muß versehen sein:
 - a) mit einer sicher wirkenden Bremse;
 - b) mit einer zuverlässigen, auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergfeste);
2. die Radkränze des Anhängewagens dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen;
3. die Verbindung der Lenkvorrichtung des Anhängewagens mit dem Kraftfahrzeuge muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren der Räder des Kraftfahrzeugs laufen;
4. zwischen dem Anhängewagen und dem Kraftfahrzeuge muß außer der Hauptkupplung noch eine Sicherheitskupplung (Notkupplung) vorhanden sein.

Der Anzeige hat der Eigentümer die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen darüber beizufügen, das den Vorschriften des Abs. 1 genügt; ein Vermerk über die Anzeige ist von der höheren Verwaltungsbehörde in die Liste und in die Zulassungsbescheinigung (§ 6 Abs. 2) aufzunehmen.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen sich in verkehrsfähigerem Zustande befindet und daß das Gesamtgewicht des Anhängewagens mit Nutzlast das jeweilige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs mit Nutzlast nicht überschreitet. Falls die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraft-

fahrzeugs aus bedient werden kann, muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren; in diesem Falle muß eine Verständigung zwischen Führer und Bremser möglich sein.

Das Mitführen von mehr als einem Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig; das gleiche gilt bezüglich des Mitführens von einem Anhängewagen, sofern den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht genügt ist. In diesen Fällen ist der Erlaubnisbeschein bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Werden Anhängewagen mitgeführt, so muß das dem Kraftfahrzeuge zugeordnete polizeiliche Kennzeichen (§ 8 Abs. 3) an die Rückseite des Schlußwagens angebracht sein.

F. Unterfugung des Betriebes.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausföhrung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 27.

Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Föhren von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nachmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthaltes in dem Gebiete des Deutschen Reiches ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Abs. 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Föhhrung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Unterfugung ist für das ganze Reich wirksam.

G. Ausnahmen.

§ 28.

Als vorläufig zum Verfehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung (Nr. 11 der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen). Die Vorschrift in § 15 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtenkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erlaubnisnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenfarbe auf weißem, rotgerändertem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind dem amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Föhhrung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

- 1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 30.

Von der Verpflichtung zur Föhhrung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit: Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 8 und 9) öffentliche Wege und Plätze betreten müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 31.

Zuverlässige Kradler oder Säubler, die mit den zum Verfehr gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen verfehren wollen, erhalten, sofern sie bei der Firma der Firmen zuständige höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 5, 6 bewirkt haben, auf Antrag widerruflich an Stelle der Zulassungsbescheinigung besondere Bescheinigungen und zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen Kennzeichen der im § 28 Abs. 2 bezeichneten Art. Eine Mitwirkung der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2, § 9) findet in diesen Fällen nicht statt. Soll eine Probefahrt über die Grenzen des Reichsgebietes ausgedehnt werden, so sind Kennzeichen und Bescheinigung vor dem Verlassen des Reichs auf dem deutschen Grenzpostamt abzuliefern.

Beim Verkauf eines jeden Kraftzeugs ist die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nummern eidgehörig zu führenden Kennzeichens ohne Verzug, jedenfalls aber innerhalb vierzehn Tagen, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen; die bisher geföhhrte Bescheinigung ist abzuliefern.

§ 32.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und der Postverwaltung finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den

im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge und ihre Ausschließung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 26) nicht zulässig ist.

Die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung brauchen außerdem nicht mit einer Suppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Führer der Postverwaltung nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung.

§ 33.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Föhren von Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer 8 der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

§ 34.

Für die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste gelten außer der im § 29 unter Nr. 1 bestimmten Ausnahme folgende Sonderbestimmungen:

Diese Fahrzeuge brauchen nicht mit einer Suppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4), dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben, unterliegen nicht den Vorschriften über die innewahaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 1 und 3 genannten Fällen.

§ 35.

Auf die Kraftfahrzeuge der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften im § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 7 und § 19 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung.

H. Verfehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 36.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Ausland gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten bis auf weiteres die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Zollgrenzbezirke die Beamten der Grenz-zollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten haben.

I. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 37.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizei-behörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 38.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

§ 39.

Die für die Zulassung der Kraftfahrzeuge vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Bescheinigungen behalten bis auf weiteres Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zulassungsbescheinigungen haben das Recht, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung zu beantragen. Bei Ausstellung der neuen Bescheinigung hat die höhere Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß es sich um ein bereits vor dem 1. April 1910 zugelassenes Kraftfahrzeug handelt.

Die von Kraftzeigehabern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor dem 1. April 1910 geföhhrten Kennzeichen von größerer Abmessung, als im § 8 Abs. 4 vorgeseher, können bis zum 1. April 1911 behalten werden.

§ 40.

Die vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Zeugnisse zum Föhren von Kraftfahrzeugen behalten bis zum 1. April 1911 Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zeugnisse haben jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheines bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 14 zu beantragen. Für das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung des neuen Führerscheines gelten die Vorschriften unter Ziffer 7 der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

Von den Christen!

Der Gewerkschaftsrett der Christlichen Organisa-tionen steht wieder einmal in der schönsten Wille. Die besonderen sind es die katholischen Arbeitervereine, die ja durch das „einzigende Band des katholischen Glaubens gegen allen Unglauben“ zusammengehalten werden, die sich gegenseitig bekämpfen. Die drei Richtungen innerhalb dieser „äußeren“ Einigkeit sind einmal die orthodoxen Arbeitervereiner, die Berlin, dann die katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands und brittischen die Organisation der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. Als würdiges Weihnachts-geschenk gab die Berliner Richtung ein kleines Büch-lein heraus, dessen Inhalt eine Sammlung polemischer Materials gegen die Stellung der westdeutschen katho-lischen Arbeitervereine und der sonstigen Christlichen Gewerkschaftsbewegung überhaupt in der Frage der Konfessionslosigkeit der Arbeiterorganisationen darstellt. Das Buch wurde an alle kirchlichen Würdenträger und Geistlichen Deutschlands geschickt. Die „West-deutschen“ haben demgegenüber nicht geantwortet, sie gaben ihr Organ, die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, jetzt kirchlich wieder einmal als Sondernummer heraus, die ausschließlich dem Zweck der „Aufklärung“ in der Konfessionsfrage innerhalb der Gewerkschaften

dienen soll. Die Artikelüberschriften sind schon recht interessant. Eine lautet: „Zur Psychologie der Span-nung zwischen Gewerkschaften und Fachabteilungen“, eine andere: „Woher die Erbitterung?“ eine dritte: „Gewerkschaften ein Gemmis der katholischen Arbeiter-vereine“, dann weiter: „Nüchtung vor der kirchlichen Autorität, Waffenbrüderschaft der Christlichen Gewerkschaften mit den Sozialdemokraten?“ „Was die Ber-liner Bewegung verschuldet, Ruinen überall“ usw. Jetzt kommt aber für die Berliner Orthodoxen noch ein neuer Schreck hinzu. Der Arbeiter, das Organ der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, be-kommt nämlich internationale Anwendungen! In seiner jüngsten Nummer schreibt es unter anderem davon, daß es doch recht nützlich wäre, wenn die maßgebenden Personen der deutschen katholischen Ar-beiterbewegung die Vorarbeiten zu einer Kon-ferenz treffen würden, die eine ständige gemeinsame Aktion im einzelnen beraten und einen Arbeitsplan festlegen könne. „Auch mit den Freunden im deutsch-sprechenden Ausland könnten auf diese Weise Fäden geknüpft werden, die auch die katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinsache, gleichwie die gewerkschaftliche auf wirtschaftlichem, zu einer internationalen Sache auf religiösem und allgemein kulturellem Gebiet machten. Eine solche Konferenz wäre Zeit und Geld-späher gewiß wert.“ — Im Anfang der Christlichen Gewerkschaftsbewegung spielte die Internationalität der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie eine bedeutende Rolle. Die Internationalität der Ge-werkschaftler ging den Herren in den Begriff der Vaterlandslosigkeit über. Bald wurde es aber anders. Zuerst bei den Christlichen Textilarbeitern am Nieder-rhein, sie eigneten sich durch die Zuwanderung von Arbeitern aus Holland und Belgien den Begriff der Internationalität an. Es sind daraus christliche Dele-gationen zu internationalen Kongressen geworden, später sogar ganze christliche internationale Zusammenkünfte. 1908 war es, als Schiffer-Düsseldorf in Zürich den Bischöfen erklärte, daß „dort, wo es sich um wirt-schaftliche Dinge handelt, der Bischof kein Recht hat, ein Machtwort zu sprechen“. Der Erzbischof Fischer tadelte natürlich auf dem darauffolgenden Katholiken-tage diese „harten Worte“. Und jetzt kommen schon katholische Arbeitervereiner und fordern in ihrem Verbandsorgan zu internationalen Beratungen auf. Die Berliner werden erschreckt sein: Wo soll das noch hinführen? — Für denkende Arbeiter sind aber diese Vorgänge Anzeichen des notwendig kommenden Umwandlungsprozesses in den Christlichen Gewerkschaften.

Zur Bewegung der Rennstallente in Hoppegarten.

In diesem idyllisch gelegenen Orte, in dem sich die Bourgeoise Zusammenkünfte gibt und Rennsport-lanten ihre Orgie feiern, ist es zu einer „Revolte“ gekommen. Die in den dortigen Rennställen beschäf-tigten Stallente, Wurfchen, Lehrlinge etc. haben nach langer, langer Zeit den Mut gefaßt, ihren Herren Ar-beitgebern eine Lohnforderung zuzustellen.

Welsch wird angenommen, daß diese Leute ein beneidenswertes Leben führen, denn nach ihrer Klei-dung und Tracht zu schließen, müßten die Lohn- und Arbeitsbedingungen glänzende sein. Dem ist aber nicht so.

Die Angestellten, oder besser so, diejenigen Per-sonen, welche Veretter oder Futtermesser werden wol-len, müssen eine Lehrzeit durchmachen, welche 5 Jahre dauert. Dann ist der Lehrling aber noch lange kein Futtermesser, sondern nur einfacher Stallmann. Früher betrug diese Lehrzeit 7 Jahre.

Die Stallente erhalten nun einen Wochenlohn von sage und schreibe 21,— Mk. Die Löhne sind folgende:

Table with 4 columns: Name, Position, Salary, and Unit. Includes names like Walmer, Trainer, 21 Mk. pro Woche; Jonas, Trainer, 22; Robinson, Trainer, 21; Döbel, Leutnant, 80; Schmidt, Trainer, 21; Maus, Trainer, 80; Pfeiler, Pferdehandl., 21; Jansen, Trainer, 21; R. M. Wou, Trainer, 21; R. Wou, Trainer, 21; Blüschke, Trainer, 23; Fellen, Trainer, 21; Streit, Trainer, 21; Corrid, Trainer, 21; Die, Trainer, 21; Salvo, Trainer, 21; Song, Trainer, 21; Bauer, Hauptmann, 23.

Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 11 1/2 Stun-den pro Tag inklusive Pausen. Feiertage gibt es über-haupt nicht. Im Sommer beginnt die Arbeitszeit morgens 4 Uhr und dauert ununterbrochen bis mit-tags 12 Uhr. Dann beginnt die Arbeitszeit nach-mittags 4 Uhr und dauert bis 7 1/2 Uhr. Im Winter Anfang 6 Uhr morgens bis 1 1/2 Uhr mittags, dann wieder nachmittags von 4 Uhr bis 7 Uhr abends. Diese Arbeitszeit ist an den Wochentagen und an allen Sonn- und Feiertagen gleich. Einen freien Tag gibt es überhaupt nicht. Wer einmal frei haben will, muß darum bitten, jedoch darf dieses zweimal im Jahre nicht vorkommen.

Die Bezahlung läßt viel zu wünschen übrig und liefert darin die englischen Arbeiter am meisten. Ausdrücke als wie „Hund“, „Mistloch“, „Kuchen“, überhaupt das Alphabe der ganzen Job-logie ist an der Tagesordnung. Oftmals gibt es auch was aus der „Kantasse“.

Womit man die Angestellten ködert, ist folgendes: Der Stallmann soll seinen Anteil am Gewinngeld er-

halten und zwar bei Gewinnen unter 1000 Mk. 5 Mk. für den Arbeiter und 5 Mk. für die Unterhaltungs-kasse des „Union-Clubs“. Bei Gewinn über 1000 Mark 10 Mk. und größere Gewinne 50 Mk. Es kommt aber sehr oft vor, daß überhaupt nichts bezahlt wird und der Fahrer alles einsteckt. Bei Herrn St. v. Lepperlast wird dieses Geld für die gesamten Angehörigen gesammelt und soll dann in gleichen Teilen verteilt werden. Einzelne Besitzer geben dieses Geld zu Weihnachten, aber nur an diejenigen, welche noch im Betriebe sind. Wer nicht mehr da ist, erhält nichts, zu fordern hat der Arbeiter nichts. Der Angestellte ist hier auf Gnade und Ungnade seinem Herrn überliefert. Viele erhalten überhaupt nichts.

Daß unter diesen Umständen endlich den Angehörigen der Geduldsfaden reißen mußte, war erklärlich und sie reichten eine Forderung ein, welche einen Lohnsatz von 25 Mk. vorsah. Die Creme dieser Herren Arbeitgeber lachte anfänglich darüber und sie lehnten im ersten Augenblick die Forderung ab. Doch einige bekamen sich und haben die Herren: Palmer, Jones, Robinson, Dodel, Schmidt, Maus und Kessler die Forderung anerkannt. Alle übrigen verhandeln zur Zeit als wir dieses schreiben noch oder verhalten sich ablehnend. Daß die Forderung eine bescheidene ist, braucht nicht weiter betont zu werden. Nur wundern muß man sich, wie beispielsweise die verheirateten Angestellten noch mit diesem Lohn auskommen können. Woher kommt es, daß diese Arbeiter so ausgebeutet werden? Nur dadurch, daß sie sich nicht organisieren. Wenn auch ein Verein besteht, so kann dieser niemals die Lage seiner Mitglieder verbessern, weil er gegen den allmächtigen internationalen „Union-Club“ nicht auskommen kann. Hier kann nur eine starke moderne Organisation helfend einwirken.

Auf einen krassen Mangelstand sei noch hingewiesen. Die Herren Unternehmer haben es durch ihre Organisation („Union-Club“) dahin gebracht, einen Arbeiter Zeit seines Lebens aus den Kennstücken fernzuhalten. Dieser Club gibt eine Dienstbuch heraus, ohne welches ein Arbeitgeber, Stallente usw. nicht einstellen darf. Die Rubrik, in welcher der Arbeitgeber das Signalement des Angestellten einträgt, sieht so aus:

Vor dem Dienstantritt auszufüllen.

1	2	3	4	5	6	7
Sp. Nr. des Dienstbuchs	Name, Stand und Wohnort des Dienstherrn	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienstantritts	Ergibt Lohn monatlich	Ver-einbarte Stunden	Weniger

Eigenhändige Unterschrift des Dienstherrn.

Eigenhändige Unterschrift des Dienstnehmers.

Beim Dienstantritt auszufüllen.

Tag des Dienstantritts	Grund des Dienstantritts und Zeugnis über Fähigkeit, Fleiß und Führung

Eigenhändige Unterschrift des Dienstherrn

Trotzdem die Angestellten der Gewerbeordnung unterstellt sind, macht das Dienstbuch ohne weiteres die Bestimmungen der Gewerbeordnung wieder illusorisch. Wie weit dieses Fehlen reicht, geht daraus hervor, daß folgende Staaten: Australien, Belgien, Dänemark, England, Neu-Seeland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rußland, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten von Nordamerika, im Union-Club vertreten sind.

Wollen die Angestellten dieser Macht wirksam entgegenzutreten, so darf ihre Parole nur lauten: „Sine in der deutschen Transportarbeiter-Verband!“ Nur dieser kann den angestellten Stallenten die notwendige Klärung zum Kampfe gegen ihre Ausbeuter geben.

Aus unserem Beruf.

Droschkenführer.

Halle a. S. Polizei und Droschkenführer. Die Allzuständigkeit der Halleischen Polizei äußert sich in allen Dingen, welche von ihr irgend wie abhängen. Heute wollen wir einmal auf eine Seite des Verkehrswezens eingehen, die einer ganz besonders feindlichen Behandlung durch die Behörde unterworfen ist. Es vergeht wohl kein Tag, an welchem nicht dieser oder jener von den Droschkenführern wegen irgend eines Vergehens gegen das „Droschken-Regulativ“ zur Verantwortung gezogen wird. Bekanntlich ist es der Sinn der Gesetze, welcher ihre

Handhabung leiten soll. Wie dieser Grundsatz bei der Anwendung der Vorschriften für das Droschkenwesen beachtet wird, lehrt uns die Tatsache, daß die geringsten, aber auch allergeringsten Abweichungen von diesen Vorschriften angezeigt und bestraft werden. Diese Vorschriften sind öfter, u. a. erst vor zwei Jahren, im Stadtverordnetenrat zur Sprache gebracht worden. Damals beschloßen die Stadtverordneten, den Magistrat um sein Eingreifen dahin zu ersuchen, daß die Verstöße gegen die Vorschriften nicht in so ausgedehntem Maße erfolgen sollten. Es war erwiesen, daß die Existenz der Kutscher gefährdet wurde.

Gegen diese Anregung zur polizeilichen Mäßigung wandte sich schon damals der Oberbürgermeister Rive und es ist daher kein Wunder, wenn ihr Erfolg gleich Null gewesen ist. Nach wie vor äußern die Droschkenführer die alten Klagen. Auch die Fahrscheinentziehung sind mal wieder an der Tagesordnung. Mit wievielm Recht diese äußerste Maßregel in jedem einzelnen Falle erfolgt ist, wollen wir hier nicht unter-suchen, jedenfalls steht das eine fest, daß auf diese Art den betroffenen Leuten, Steuerzahlern übrigens, das Brot vom Tische weggenommen wird!

In einer kürzlich stattgehabten und zahlreich besuchten Versammlung der Droschkenführer wurde über das Vorgehen der Polizeibehörde lebhaft debattiert und es wurde eine Kommission gewählt, welche Mittel und Wege ausfindig machen soll, den polizeilichen Drangsalierungen entgegenzutreten. Geradezu empört waren die Versammelten über den neuesten Polizeitakt, der jedem Kutscher zugestellt wurde und der wie folgt lautet:

„Da seitens der Droschkenkutscher in letzter Zeit fortgesetzt gegen die Bestimmungen des § 19,2 der Droschkenordnung verstoßen wird (Auffahren der Droschken auf den Halteplätzen) und namentlich das reisende Publikum darüber berechtigter Beschwerde führt, daß in den Morgenstunden zur Fahrt nach den Bahnhöfen auf den Halteplätzen selten Droschken anzutreffen seien, werden Sie darauf hingewiesen, daß nunmehr in jedem Falle des nicht pünktlichen Auffahrens auf den Halteplätzen die Entziehung des Fahrscheins in Erwägung gezogen werden wird.“

Halle a. S., den 29. Januar 1910.

Die Polizeiverwaltung.

Abteilung II.

Reydemann.“

Mit Recht wurde dazu betont, daß die Erfüllung dieser kategorischen Aufforderung in den meisten Fällen gar nicht möglich sei. Sie bewirkt aber, daß jeder Kutscher mehr noch wie zuvor, namentlich wenn er sogenannte gute Freunde unter den Polizisten hat, von der Gnade oder Ungnade seiner Majestät des Schutzmanns abhängt. Gewiß bestehen Mißstände im Droschkenwesen, aber wenn die Polizei weiter die Abschreckungstheorie verfolgt, dann werden sich die Mißstände vermehren und vergrößern, nicht umgekehrt. Den Droschkenführern wurde in jener Versammlung als Rettungsmittel empfohlen, sich im Transportarbeiterverband zu organisieren. Zwölf der Anwesenden folgten diesem wohlmeinenden Rat. Die jetzt noch Fernstehenden sollen durch eifrige mündliche Agitation gewonnen werden. Besonderer Erwähnung wurde eines Kollegen in der Fuhrhaltere von Menzies getan, der aus lauter Verehrung für seinen Arbeitgeber es fertig brachte, eine für diesen festgesetzte Polizeistrafe selbst zu übernehmen. Solche Kreaturen ehren den Beruf und sind leider ein Krebsgeschwür. Aber auch diesem muß mit Hilfe der Organisation zu Leibe gegangen werden.

Magdeburg. Ein weicherziger Fuhrherr. Eine interessante Verhandlung fand am 10. Februar vor dem Schöffengericht in Ludau statt. Angeklagt war der Kutscher W. wegen Sachbeschädigung, weil er während seiner Dienstzeit einem dem Fuhrherrn Fiering jun. in Fernerleben gehörenden Pferd ein Auge ausgeschlagen hat. Die Aufnahme des Tatbestandes ergab, daß das verletzte Pferd litten-delisch und blösig war und daß der Angeklagte, um sich gegen die Bösartigkeit des Pferdes zu schützen, als es wieder nach ihm biß, durch einen recht unglücklichen Schlag den Kopf des Pferdes und dabei das Auge traf. Die Anklage wegen Sachbeschädigung wurde vom Gericht fallen gelassen, da dies eine vorläufige Handlung voraussetze. Der Ankläger beantragte nunmehr wegen Mergernis erregender Tierquälerei 4 Wochen Haft. Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt D. Landsberg, wies an Hand des Tatbestandes nach, daß auch eine Mergernis erregende Tierquälerei nicht in Frage käme, da der Angeklagte, als er diesen unglücklichen Schlag ausführte, sich in Notwehr befunden habe, er beantragte daher Freisprechung. Nach Schluß der Rede des Verteidigers erlaubte sich der als Zeuge anwesende Fuhrherr Fiering jun. folgende Aeußerung: „Der Rechtsanwalt, Sie wollen einen solchen Mordtatsache noch mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe zudecken? Mutet es nicht sonderbar an, einen solchen Ausdruck aus dem Mund eines Magdeburger Fuhrherrn zu hören? Dem Angeklagten stieg ob solcher Aeußerung das Blut zu Kopf. Erregt sprang er auf und erklärte vor Gericht: „Mich will Herr Fiering der Mordtatsache bezichtigen? Ist es nicht ein Mordtatsache sondergleichen, daß, als im vergangenen Jahre ein Hund aus der Küche etwas genascht hatte, Herr Fiering selber diesem Hunde dafür mehrere Zähne ausschlug? Dasselbe Pferd, das mich gebissen hat, erhielt auch von Herrn Fiering Schläge, als es vor mehreren Jahren einem Kutscher durch einen Biß den Hals entzweierte hatte! — Stilliges Schweigen im Gerichtssaal. Auch Herr Fiering schwieg. So ungefähr sieht die Weicherzigkeit eines Magdeburger Fuhrherrn aus! Wir fragen: Sind Leben und Gesundheit eines Kutschers nicht ebenso wert, wie die des Pferdes eines Fuhrherrn? Das Gericht sprach den Angeklagten denn auch vollständig

frei. — Dieser weicherzige Fuhrherr hat es denn auch fertig bekommen, von dem den Angeklagten zustehenden Wochenlohn von 24 Mk., 20 Mk. als Schadenersatz für das verletzte Pferd einzubehalten.

Eine Klage gegen den Fuhrherrn Fiering wegen unrechtmäßiger Vorenthaltung des Wochenlohnes war vor dieser stattgefundenen Gerichtsverhandlung schon anhängig gemacht, wurde aber vom Gericht verlagert, weil gegen den Kläger ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet war. Wir werden über diese Lohnklage, die ihre Schattenseiten auch schon voraus-geworfen hat, in nächster Nummer berichten.

Handelsarbeiter.

Ueber die geplante Ausdehnung der Unfallsversicherung im Handelsgewerbe schreibt die Tages-presse: „Nach dem Gesetz über die Gewerbe-Unfallversicherung sind Lagerungsbetriebe in Verbindung mit einem Handelsgewerbe versicherungspflichtig, wenn dessen Inhaber ins Handelsregister eingetragen ist. Durch diese Regelung sind erhebliche Schwierigkeiten entstanden, denn eine Abgrenzung des Lagerungsbetriebes von dem zugehörigen Handelsgewerbe und damit der versicherungspflichtigen von der nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit stößt auf große Schwierigkeiten. Außerdem sind die Betriebe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Genossenschafts- und nicht ins Handelsregister eingetragen. Es soll daher an Stelle der rein formalen Abgrenzung in Zukunft eine sachliche treten, bei der die Eintragung in das Handelsregister ganz wegfällt. Entscheidend soll seit der Umfang des Betriebes, indem alle diejenigen Unternehmungen für versicherungspflichtig erklärt werden, die über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehen. Um aber auch die Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit zu beseitigen, sollen in den gesetzlichen Bestimmungen durch die Reichsversicherungsordnung an Stelle der Lagerungsbetriebe solche Betriebe treten, die der Verhandlung und Handhabung von Waren dienen, falls sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind. Hierdurch werden nicht nur die eigentlichen Lagerungsarbeiten, sondern auch die ähnlichen Arbeiten des zugehörigen kaufmännischen Unternehmens der Versicherungspflicht unterstellt. Durch diese Veränderungen werden dann auch in Zukunft die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die sich mit der Verhandlung und Handhabung von Waren befassen, versicherungspflichtig.“

Transportarbeiter.

Frankfurt a. M. Weichenklaffen auf der Straße. Auf Grund einer Polizeiverordnung, die das Knallen mit der Peitsche auf den Straßen verbietet und des § 366 Bff. 10 des Strafgesetzbuchs wurde einem Kutscher, der auf einer steilen Straße mehrfach mit der Peitsche geknallt hatte, um seine Pferde anzutreiben, der Prozess gemacht. Das Schöffengericht wie die Strafkammer erkannten auf Freisprechung. Die Staatsanwaltschaft koch mit der Revision das Urteil des Berufungsrichters an. Der erste Strafenat des Kammergerichts hat es aufgehoben und den Angeklagten nach dem Antrag des Verteidigers des Generalstaatsanwalts zu der geringsten zulässigen Strafe verurteilt. Der Senat sprach aus, daß eine solche Polizeiverordnung der Rechtsgültigkeit entbehren würde, wenn sie ergangen wäre, und das Gehör der Straßenpassanten zu schonen. Die Polizeiverordnung sei aber offenbar im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße erlassen worden und betreffe hiermit einen Gegenstand, auf den sich nach § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 das polizeiliche Verwaltungsrecht erstreckt. Das Knallen mit der Peitsche seitens der Wagenführer könne zur Folge haben, daß Pferde, denen es nicht gelten solle, erschreckt würden und durchzugehen versuchten. Wenn ausgeführt worden sei, daß das Knallen mit der Peitsche zum An-treiben der Pferde sich als ein harmloses Mittel als das Schlagen mit ihr darstelle, so handle es sich dabei um eine Zweckmäßigkeitfrage. Der Richter dürfe aber nur darüber entscheiden, ob eine Polizeiverordnung rechtmäßig sei. Es stehe ihm nicht zu, auch über ihre Notwendigkeit und Angemessenheit zu befinden.

Aus dem Lande des Ochsenkopfs. Die ungünstige wirtschaftliche Lage hat schon manchen unserer Berufscollegen Veranlassung gegeben, den gaskischen, heimatischen Ort zu verlassen, um an anderen Orten unseres lieben deutschen Vaterlandes Arbeit zu suchen. Durch Bekannte war einem unserer Magdeburger Kollegen Arbeit als Steinschläger nach Schwerin i. M. versprochen. Unserem Wunsch, über seine neue Arbeits-tätigkeit einiges mitzuteilen, kam der Kollege bereitwillig nach und schrieb uns folgenden Brief:

„Schwerin, den 9. 2. 10.

Lieber Kollege! Da Du mir beim Abschied gesagt hast, ich sollte Dir mal schreiben, wenn ich in Schwerin angelangt bin, so will ich Dir Dittes Wunsch erfüllen und Dir auch ein bißchen was neues mitteilen, aber viel nicht, denn ich bin todmüde. Am Montag mittag bin ich hier angekommen und bei Herrn D. in Quartier. Vorläufig kann ich hier nicht bleiben, da meine Arbeit von Schwerin vier Stunden ab ist, und dort, wo unsere Arbeit, kein Quartier zu bekommen ist, denn Dörfer, wie in unserer Gegend gibt es hier nicht, es sind lauter kleine einzelne Güter, da wohnt nur der Gutsherr mit seinen paar Tagelohnern, und in der Reichens-bacher Mühle, wo unser Quartier ausgemacht ist von unserem Unternehmer, da schlafen wir vom Dienstag abend auf Stroh ohne Betten, aber viel hatten. Da denkt der Gutsherr, das ist für die Steinschläger gut; denn die hatten

Haben uns immer ins Gesicht rumgefangt und mit uns Fußball gespielt. Wir müssen uns nochmal die große Mühe machen, ein anderes Quartier zu bekommen. Denn es ist nicht so leicht, hier unter Fremde, wenn man 5 Tage noch kein Geld bekommen hat, 10 Mt. Fahrt dazu. Die Leute hier sind recht nett. Ich muß schließen, es ist 8 Uhr abends; die Gaststube wird jetzt recht voll.

Besten Gruß
G. G."

So ergeht's Arbeitern, die, um Brot für die Ihren zu schaffen, alles Ungeachtet auf sich nehmen müssen. Sind dies übrigens nicht recht nette Zustände? Menschen und Ratten eine Wohnung! Ein herrliches Land, dies Land mit dem Ochsentopf.

Weimar. Mehrere Eingekaufte über Tierquälereien in den hiesigen Zeitungen veranlaßten die Ortsverwaltung, am 19. Januar eine öffentliche Versammlung abzuhalten, in welcher der Gauleiter über Tier- und Menschenquälerei referierte. Die Arbeitgeber im Transportgewerbe waren dieser Versammlung trotz Einladung ferngeblieben, dagegen war der Tierschutzverein durch drei seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Nebenher führte unter anderem aus, daß der Transportarbeiterverband ebenso wie der Tierschutzverein den Tierquälereien entgegenarbeite. Die Ursachen derselben sind nicht allein in der Gefühllosigkeit der Kutschler zu suchen, wie die Einsender behaupten, sondern sie entspringen lediglich den Arbeitsverhältnissen derselben. Durch die übermäßig lange Arbeitszeit — 12—22 Stunden pro Tag — wie sie häufig in dieser Gegend anzutreffen sei, werden die Kutscher müde, abgesehen und gleichgültig. Gelegenheit zum Weiterbilden ist ihnen nicht gegeben. Ihre engste Umgebung sind stets die Pferde. Geringer, nicht auskömmlicher Lohn und schlechte Behandlung seitens der Arbeitgeber tragen ihr rechtlich Teil dazu bei. Um an Arbeitslohn zu sparen, stellen die Arbeitgeber in vielen Fällen junge Kutscher bis zu 18 Jahren ein, denen sehr oft das Verständnis für Pferdepflege abgeht. Ein vernünftiger und gut bezahlter Kutscher schlägt seine Pferde nicht, diese sind ihm in vielen Fällen so lieb, wie Frau und Kinder. Um einen guten Kutscherstamm heranzubilden, der dem modernen Straßenverkehr gewachsen ist, müssen wir immer wieder die Gründung von Fahr- und Fachschulen fordern.

Herr Rechtsanwält Berges vom Tierschutzverein verurteilt es entschieden, wenn jemand seine Pferde aus Mangel schlägt. Wer nur auf dem Bod sitze, um mit der Peitsche zu schlagen, sei kein Kutscher. Er verurteilt die lange Arbeitszeit und tritt für Fahr- und Fachschulen ein.

Herr Professor Fleischer fordert die Kutscher auf, diejenigen Elemente, die vom Fahren und Pferdepflege nichts verstehen und den anständigen Fahrern nur in den Rücken fallen, aus ihren Reihen auszumerken. Ferner erklärten die Herren vom Tierschutzverein, daß sie durch diese Versammlung über die Bestrebungen des Transportarbeiterverbandes eines anderen belehrt seien. Bisher hätten sie geglaubt, wir ständen allen solchen Forderungen feindlich gegenüber. Sie seien mit uns einer Meinung, daß durch eine geregelte Arbeitszeit, auskömmlicher Lohn und gute Behandlung der Kutscher auch die Tierquälereien verschwinden werden.

Folgende Resolution wurde mit den Stimmen der Herren vom Tierschutzverein einstimmig angenommen:

„Die heutige öffentliche Versammlung der Transportarbeiter stimmt den Ausführungen des Referenten vollinhaltlich zu und erklärt: Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß es zur Beseitigung der Tierquälereien zunächst notwendig ist, daß die beruflichen Verhältnisse der Transportarbeiter in Bezug auf Arbeitszeit und Lohn in menschenwürdiger Weise verbessert werden muß. Die Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß weiter die Ausbildung der Kutscher viel zur Vermeidung der Tierquälereien beitragen würde.

Aus diesen Erwägungen fordern die Anwesenden die Errichtung einer Fahr- und Fachschule zur Heranbildung eines geschulten und zuverlässigen Fahrpersonals und beantragen daher den hiesigen Ortsvorstand, die geeigneten Schritte bei der hiesigen Stadt einzuleiten.

Ferner verpflichten sich die Versammelten, Mann für Mann ihrer Berufsorganisation beizutreten, um dadurch auch auf dem Wege der Selbsthilfe an der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beizutragen.

Mit der Aufforderung, alles zu tun, um die noch unorganisierten Geschäftsführer dem Verbanne zuzuführen, damit Mißstände, wie die geschilderten, ausgerottet werden könnten, wurde die gut verkaufte Versammlung geschlossen.

Witzburg. Ein scharfer Konkurrenzkampf vollzieht sich zur Zeit unter den hiesigen Kohlenunternehmern, der sich besonders durch das von einigen Firmen beliebte Hausiererystem wesentlich verschärft. Hat somit die Sorge um den heiligen Profit die Unternehmer auseinander getrieben, so muß leider auch konstatiert werden, daß die hiesigen Kohlenarbeiter sich selbst auf das schärfste bekämpfen. Durch die Einführung des Provisionsanteils wurde dem Wortschub geistigt und nur durch diese Uneinigkeit der hiesigen Kollegen ist es zu erklären, daß die „Frankische Kohlenhandels-Gesellschaft“ folgenden „Vertrag“ ihren Arbeitern vorlegen konnte:

Arbeitsordnung:

1. Die Arbeitszeit beginnt früh 6 Uhr und endet abends 7 Uhr. Bei späterem Anfang fällt Vesperpause weg. Ueberstunden werden keine bezahlt. Die Fuhrwerke haben pünktlich einzupassieren.

2. Kündigung für Hausierer 14tägig; Tagelöhner täglich. Die ständigen Arbeiter (unterschiedenen) haben 20 Mt. Kautions von ihrer Provision stehen zu lassen.

3. Differenzen, Dienstverweigerung, Unbotmäßigkeit, Diebstahl zc. bedingen sofortige Entlassung unter Verfall obengesehener Kautions, die zum Besten anderer Arbeiter als Prämie verwendet werden kann, ohne jede Ansprüche.

4. Für Nachweisung von Kohlendiebstahl erhält derjenige Arbeiter, der dies nachweist, 2 Mt. Prämie, bei einwandfreier Feststellung; das gleiche gilt bei Unterschlagung bei der Kundschaft, und wenn die Zeit in unverantwortlicher Weise im Wirtshaus, außer der Essenszeit, verbracht wird, was zur Entlassung berechtigt.

5. Jeder Hausierer erhält außer dem Lohn folgende Provision für die Verkaufspreise: Kohlen bei Verkauf von 1,55 Mt. = 3 Pf., bei 1,60 und 1,65 Mt. = 5 Pf., Brekett bei Verkauf zu 1,05 Mt. = 2 Pf., 1,10 Mt. = 3 Pf.; Holz (Buchen, Tannen) 1,50 und 1,80 Mt. = 5 Pf., Gastlofs auf den Tagespreis von 1,40 Mt. = 5 Pf. Provision.

Die Provision ist kein Bestandteil des Lohnes und kann jederzeit zurückgezogen und geändert werden. Der Kutscher ist jeweils mit 1 Pf. aus Vorstehendem zu entschädigen. Provision bei Bestellungen fällt weg.

6. Der Arbeiter hat seine Fuhrer selbst zu laden, für Vorzahlung der Sacke zu haften, nebst den leeren und darf nichts zurückbringen, außer mittags. Wenn wenig zu tun ist, so findet Verwendung zu jeder Arbeit statt und ist dem jeweiligen Lagerarbeiter im Lager Folge zu leisten.

7. Umsatz pro Einspanner und Tag 72 Zentner. Kredit darf nicht gegeben werden und erfolgt Samstag Abzug vom Lohn.

8. Die Strafenzüge sind jeden Tag einzutragen.

9. Die Zettelreklame und eventuell nötigen Inkassos sind zu besorgen, dafür werden die Feiertage mitbezahlt für diese Arbeiter.

10. Versicherung trägt bis auf weiteres für ständige Arbeiter die Firma.

11. Gegenseitige Ansprüche bestehen keine.

Man muß geradezu staunen, mit welcher Rücksichtslosigkeit der Unternehmer bei der Aufstellung des Vertrages auf seinen Vorteil bedacht war. Ob dabei der Vertrag gegen die bestehenden Gesetze und guten Sitten verstößt, scheint dem Unternehmer völlig Wurst zu sein, da er wahrscheinlich glaubt, seinen Arbeitern alles bieten zu können. Wie minderwertig er seine Arbeiter einschätzt, kann man daraus erkennen, daß er sie zu prämierten Denunzianten zu stempeln versucht. Alsbarer Unsinn ist der Satz zu bezeichnen: „Die Fuhrwerke haben pünktlich einzupassieren“ und „darauf nichts zurückbringen“. Bei dem Zwang, 72 Zentner umzusetzen, ist ja der Arbeiter gezwungen, alles zu versuchen, um seine Ware loszuschlagen, und muß er eben dann länger bei den Leuten herumbeißen. Durch diese Methode wird der Ausbeutung Vorschub geleistet und alle verständigen Kollegen müssen hier mithelfen, die Auswüchse dieses Systems zu beseitigen.

Den Witzburger Kohlenarbeitern aber rufen wir zu: Stärkt durch Euren Beitritt die Organisation, dann wird den Unternehmern weiterhin die Luft vergehen, Euch solche Verträge vorzulegen.

Öffentliche

und Mitglieder-Versammlungen.

München. Am 30. Dezember 1909 fand unsere Generalversammlung statt, in welcher der Jahres- und Kassenbericht den Mitgliedern vorgelegt wurde. Auf Antrag der Revisoren wurde der Ortsverwaltung und dem Kassierer Decharge erteilt. Die hieran anschließende Neuwahl ergab folgendes Resultat: die Kollegen S. Sperling 1. und H. Schmöder 2. Bevollmächtigter; Jos. De Lahage 1. und Pat. Hendrichs 2. Kassierer; G. Lacroix 1. und H. Jöngen 2. Schriftführer; G. Moberburg und H. Janßen als Revisoren und H. Schmöder als Marie-Delegierter. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten richtete der Vorsitzende noch ein Mahnwort an die Mitglieder, um für die Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen. Dann erfolgte Schluß der Versammlung.

Berlin. Die Packer, Lager-, Hilfs-, Holz- und Transportarbeiter aus den Betrieben der Metall- und Elektroindustrie, sowie die Schilderannacherbranche Berlin und Umgegend hielten am Sonntag, den 30. Januar 1910, ihre Jahresversammlung ab. Der Branchenleiter wies einleitend darauf hin, daß während des ganzen Berichtsjahres die Kollegen dieser Industrie unter der nachwirkenden Krise zu leiden gehabt haben und daß es darauf zurückzuführen sei, daß mancher gute Wunsch, den die Kollegen gedachten durchzuführen, zurückgestellt werden mußte.

Die drückende Arbeitslosigkeit hat mit weniger Veränderung bis zum Schlusse des Jahres angehalten. Von verschiedenen Unternehmern wurde die ungünstige Konjunktur zur Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse recht weidlich ausgenutzt. Ihre Rücksichtslosigkeit ging oft so weit, auch den Armen der Armen, den Hilfsarbeitern, wesentliche Verschlechterungen zu diktieren. Angriffsbewegungen konnten daher nicht geführt werden, sondern die ganze Aufmerksamkeit war den Abwehrbewegungen zu widmen.

Der bei der Firma Mix & Genest, Konsum-Verein, bestandene Tarif wurde zum 1. April gekündigt und ist es zu einem Neuaufschluß nicht gekommen. In der U. G. G., Ackerstraße, ist es während des Jahres zweimal zu einem kleinen Vorstoß gekommen, durch welche kleine Lohnaufbesserungen erzielt wurden. Bei der Firma Schmidt & Perdenrath, Forststraße, kam es zu einem Tarifabschluß und gelang es, die Mindestlöhne der dortigen Kollegen um 5 Pf. pro Stunde zu erhöhen. Auch die Direktion der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Brunnen-

straße hat sich am Schlusse des Jahres genötigt gesehen, eine Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde zuzugestehen. Den Transmissionschmiedern von der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik, Kaiserin Augusta-Allee, gelang es, angebotene Lohnverschlechterungen abzuwehren.

Der Streik in der Geldschrankindustrie, welcher 4 1/2 Wochen dauerte, brachte unseren dort beschäftigten Berufskollegen eine Erhöhung der Mindestlöhne von 2 Pf. pro Stunde. Wegen ihrer Tätigkeit für den Verband hatte die Branche im Laufe des Jahres 28 Kollegen als gemäßigelt zu betrachten.

Die geschäftliche Tätigkeit, soweit diese sich auf Versammlungen und Sitzungen erstreckt, war eine äußerst lebhaft. Solche fanden statt im ersten Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1909:

Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen	7
Veranstaltungen in den Betrieben	187
Branchenvertrauensmännerversammlungen	4
Vertrauensmännerversammlungen in den verschiedenen Gruppen	14
Sitzungen der Branchenleitung	7
Sitzungen in den Betriebsarbeiter-Ausschüssen	18
Zusammen	237

Im zweiten Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1909:

Versammlungen mit wissenschaftlichen Vorträgen	6
Veranstaltungen in den Betrieben	216
Branchenvertrauensmännerversammlungen	4
Vertrauensmännerversammlungen in den verschiedenen Gruppen	17
Sitzungen der Branchenleitung	7
Sitzungen in den Betriebsarbeiter-Ausschüssen	13
Zusammen	263

Die Mitgliederbewegung, welche im ersten Halbjahr einen Verlust aufzuweisen hatte, hat sich am Schlusse des Jahres um ein bedeutendes gehoben und sei anzunehmen, daß dieses im neuen Jahre weiter anhält. Das Zahlenverhältnis der Mitgliederbewegung ist wie folgt:

Am 31. Dezember 1908	2586
„ 30. Juni 1909	2294 — 292
„ 31. Dezember 1910	2682 + 388

Die Verteilung der Mitglieder auf die Betriebe ist folgende:

U. G. G. Brunnenstraße	813
U. G. G. Ackerstraße	367
U. G. G. Guttenstraße	316
U. G. G. Kabelwerk	68
U. G. G. Schlegelstraße	28
Siemens & Schuckert-Werke	98
Betrieb Pintsch & Co.	68
Vergmann, Elektrizitäts-Gesellschaft	147
Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik	83
Ludwig Löwe	48
Karl Flohr, Schaufelstraße	82
Schwarztopf, Maschinenfabrik	84
Sentler	29
in 8 Eisenplattbetrieben und Konstruktionswerkstätten	235
in 4 Eisengießereibetrieben	65
in 9 Metallbetrieben versch. Art und Geldschrankfabriken	144
Zusammen	2682

(Vorstehende Zahlen sind festgestellt worden auf Grund von ausgegebenen Fragebogen und ist keineswegs ausgeschlossen, daß der eigentliche Mitgliederbestand ein noch höherer ist.)

Zum Schluß wurde im Bericht hervorgehoben, daß die Kollegen in den Betrieben der weiteren Vervollkommnung des Betriebsvertrauensmännersystems noch bedeutend mehr Rechnung tragen müßten.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß das Unternehmertum trotz der wirtschaftlichen Krise überall mit großen Reingewinnen ihr Geschäftsjahr abgeschlossen hat und daß es jetzt Zeit sei zu rufen, um bei eintretender guten Konjunktur die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wesentlich zu verbessern. Einer Resolution, die die Einführung eines Mindestlohnes von 45 Pf. pro Stunde fordert, fand einstimmige Annahme. Auch bei den Kollegen der Schilderannacherindustrie haben sich im Laufe der letzten Zeit wesentliche Verschlechterungen eingebürgert und wurden diese ersucht, ihre diesbezüglichen Vorkarbeiten zu beginnen, damit das Verlorene wieder errungen wird.

Der Kassenbericht der Abrechnung der Agitationsmarken vom 2. Halbjahr 1909 lautet:

Abrechnung
der Agitationsfondsmarke vom 2. Halbjahr 1909.
Kassenabschluß vom 26. 6. 09 bis 3. 1. 1910.

Ginnahme:

Kassenbestand vom 26. 6. 1909	222,91 Mt.
Verkaufte Marken à 10 Pf.:	
U. G. G. Brunnenstraße	1842 (1546) 184,20
„ Ackerstraße	448 (679) 44,80
„ Guttenstraße	1227 (884) 122,70
„ Oberschönevide	98 (84) 9,80
„ Eisenplätze zc.	1303 (1289) 130,30
„ Waffen- u. Mun.-Fab.	71 (—) 7,10
„ Schilderannacher	290 (159) 29,—
„ Diverse Betriebe	73 (65) 7,30
Summa	5357 (4718) 758,61 Mt.

Die in Klammern angegebenen Zahlen gelten vom 1. Halbjahr 1909.

Ausgabe:

U. G. G. Brunnenstraße für Agitation	7,80 Mt.
„ „ Vertrauensleute	21,20
„ Ackerstraße „ Agitation	18,80
„ „ Vertrauensleute	15,35
„ Guttenstraße „ Agitation	13,10
„ „ Vertrauensleute	24,15
Eisenpl. u. Maschinenfabr. für Agitation	27,—
„ „ Vertrauensleute	28,70
Schilderannacher für Agitation	2,—
„ „ Vertrauensleute	15,—
Für Sitzungen der Branchenleitung	45,40
„ „ Branchenvertrauensleute	105,70
Kleine Ausgaben: Porto und Diverse	48,40
Maßregelungszuschuß an Allrich	80,—
Summa	897,40 Mt.

Bilanz:

Einnahmen einschl. Kassenbestand vom 26. 6. 09 758,61 Mk. Ausgaben 897,40 "

bleibt Kassenbestand am 3. 1. 1910 861,21 Mk.

Karl Fromke, Kassierer.

Berlin, den 3. Januar 1910.

Für die Revisionskommission:

Wladislaus Kuleschewicz, Heinrich Rabe, Ernst Lange.

Revision der Bezirksverwaltung durch: Klesche.

Da Ausfertigungen an dem Kassenbericht nicht laut wurden, erteilte die Versammlung dem Kassierer Decharge. Sodann wurde zu den Wahlen der Sektionsleitung geschritten: Zu wählen waren der 2. Sektionsleiter und zwei Schriftführer. Die Abstimmung ergab: Kollege Fritz Burkert als erster, Paul Ulbrich als zweiter Schriftführer. Kassierer für den Agitationsfonds Fromke. Revisoren der Agitationskasse die Kollegen Wladislaus Kuleschewicz, Willy Nordmann, Max Adam, Ernst Lange, Paul Demmig.

Nachdem der Versammlungsleiter ein kräftiges Schlusswort an die Anwesenden gerichtet, sie sollen auch weiterhin ihre volle Pflicht in den Dienst der Organisation stellen und für einen weiteren Mitgliederzugang sorgen, wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Berlin. Die in der Textilbranche tätigen Kollegen hielten am 3. Februar eine Versammlung ab, in der ein Kollege einen Vortrag "Aus der Geschichte der Berliner Handelshilfsarbeiter-Bewegung" hielt, an den sich eine lebhafte Diskussion anschloß. Dann gab der Branchenleiter den Bericht vom vergangenen Jahre. Es haben in dem Dreivierteljahre 68 Versammlungen stattgefunden, von denen 13 Branchenversammlungen, 33 Betriebsversammlungen, 8 Vertrauensmännerversammlungen und 9 Branchenleitungsversammlungen waren. Vertrauensleute waren am Schluß des Jahres 57 vorhanden. Die Branchenleitung hatte wie auch im vorigen Jahre Fragebogen herausgegeben, um über Lohn und Arbeitszeit informiert zu sein. Leider gingen von den 150 Fragebogen nur 47 ein. In den 47 Betrieben waren 577 Kollegen beschäftigt, darunter waren 86 Jugendliche. Organisiert waren in unserem Verband 352, in anderen Verbänden 68, unorganisiert 162, verheiratet 898 mit 418 Kindern unter 14 Jahren. Eine Arbeitszeit von 9 Stunden in 25 Betrieben hatten 405, von 10 Stunden in 17 Betrieben hatten 144, über 10 Stunden in 5 Betrieben hatten 26 Kollegen. Der Mindestlohn betrug 22 Mk., der Höchstlohn 36 Mk., bei den Jugendlichen der Mindestlohn 14 Mk., der Höchstlohn 20 Mk. Lohnbewegungen hatten 5 mit Erfolg stattgefunden. Es folgte eine nur kurze Diskussion und wurde dann zur Neuwahl geschritten, die folgenden Ergebnisse hatte: Branchenleiter Heinrich Farnig und Paul Müller, Schriftführer Hermann Müller, Beisitzer Wundt, Gaische, Langfeld, Wolter. Nachdem die anwesenden Kollegen aufgefordert, mehr wie bisher zu agitieren, damit wir im nächsten Jahre einen besseren Jahresbericht bringen können, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Bremen. Die Generalversammlung unserer hiesigen Zählstelle fand am 25. Januar statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrten die Versammelten das Andenken des verstorbenen Kollegen Hente in der üblichen Weise. Alsdann gab der Bevollmächtigte den Geschäftsbericht. Redner bemerkte, wenn die Agitation nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet war, so sei das in erster Linie auf die wirtschaftliche Depression zurückzuführen. Trotzdem gelang es uns, mit einem Plus von 88 Mitgliedern und 6000 Wochenbeiträgen gegen das Vorjahr abzuschließen. Der Mitgliederbestand gestaltete sich am Jahresluß wie folgt: 1952 männliche, 130 weibliche und 19 jugendliche; insgesamt 2101 Mitglieder. Daß die Fluktuation besonders groß war, ist daran zu erkennen, daß 90 pCt. der Eingetretenen wieder verloren gegangen sind. Es muß deshalb unsere Aufgabe sein, die neugewonnenen Mitglieder an die Organisation zu fesseln. Auf Veranlassung der Sektion der Fuhrleute wurde eine Eingabe betreffend Abänderung der Straßenpolizeiverordnung, zur Beseitigung unliebsamer Gärten gegen die Fuhrleute an die Polizeibehörde gemacht. Eine Antwort ist uns bis dato leider nicht zu teil geworden. Daß die bremischen Behörden, wenn es sich um Arbeiterangelegenheiten handelt, im Schneidentempo arbeiten, ist daran ersichtlich, daß eine von uns im Jahre — 1908 gemachte Eingabe betreffend Errichtung einer Fahr- und Fachschule, bis dato nicht beantwortet wurde. Um die zuständige Behörde jedoch zum Sprechen zu zwingen, soll die sozialdemokratische Bürgerfraktion damit beauftragt werden, diese Angelegenheit im Stadtbremischen Parlament zur Sprache zu bringen.

Lohnbewegungen waren im Berichtsjahre 7 zu verzeichnen und sind dieselben alle mit Erfolg für die Beteiligten beendet. In 4 Fällen wurden tarifliche Vereinbarungen geschaffen. Das Gesamtergebnis war für 333 Kollegen eine Lohnaufbesserung von 350,90 Mark pro Woche, neben anderen Verbesserungen, Verkürzung der Arbeitszeit zc. Ferner wurde für 55 Kollegen eine Lohnaufbesserung von je 1,50 Mk. pro Monat durchgeführt.

Die Tätigkeit der Ortsverwaltung war äußerst umfangreich. Es wurden abgehalten 45 Sitzungen, 98 Mitglieder-, Distrikts- und Branchenversammlungen und 80 Betriebsversammlungen. Auch die Bureau-tätigkeit war äußerst rege. Es gingen ein: Briefe, Karten, Drucksachen und Patete 1000 Stück. Aus gingen Briefe, Karten, Drucksachen und Patete 3122 St. Ein- und Ausgänge zusammen 4122 Stück; ein Mehr gegen das Vorjahr von 1346 Stück. Versammlungseinladungen zc. wurden 22 000 angefertigt. Rechtschutz wurde in 15 Fällen gewährt und dafür die Summe von 197,50 Mk. verausgabt. Arbeitslos meldeten sich 413 Kollegen. Unser Arbeitsnachweis ist jedoch noch immer das Schmerzenskind der Organisation und kommt von 49 gemeldeten Stellen nur 32 besetzt werden. Auch die Krankenziffer war be-

sonders hoch. Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 441. — An Unterstützungen wurden im Berichtsjahre 11 911,70 Mk., gegen das Vorjahr ein Mehr von 1031,85 Mk. ausbezahlt. Nachdem Redner die Versammelten noch zur tatkräftigen Mitarbeit für die Organisation aufgefordert, schloß derselbe seinen Bericht.

Alsdann gab der Kassierer den Kassenbericht.

Einnahme:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Bestand vom 3. Quartal 1909, 208 Aufnahmen á 1.-Mk., 15 á 0,50 (weibliche), 9 á 0,50 (jugendliche), 25756 Wochenbeiträge á 40 Pf., 1284 á 20 (weibliche), 419 á 20 (jugendliche), 11 á 20 (invalide), 271 Lokalfondsbeiträge á 30 Pf., 27462 á 5, 2036 Streifbonsbeiträge á 80 Pf., Büchermappen, Protokolle usw., Summa 20162,98 Mk.

Ausgabe:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Verfl. Krankenunterstützung, Streikunterstützung, Arbeitslosenunterstützung, Rechtschutz, Extrainterstützung, Reiseunterstützung und Ortsgefesent, Verwaltungsausgaben: persönliche (Gehalt, Entschädigung, Prozente), sächliche (Materialien, Miete, Telephon), für Versammlungen, Annoncen usw., Zeitschriften, Kartell und Sekretariat, Porto und Drucksachen, Sonstige Ausgaben, An die Hauptkasse gesandt, Summa 12390,88 Mk.

Bilanz:

Kassenbestand vom 3. Quartal 1909 7196,03 Mk. Einnahme vom 4. Quartal 12996,90 Mk. Ausgabe vom 4. Quartal 12390,88 " Ueberschüsse für die Lokalkasse 587,52 " Kassenbestand am Schluß des 4. Quartals 7768,55 Mk.

Jahresbericht.

Einnahme:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Bestand am 1. Januar 1909, An Eintrittsgebühren á 1 Mk., 687 Stck., á 50 Pf., 121, Wochenbeiträgen á 40, 89740, á 20, 60659, Ortsfondsbeiträgen á 30, 701, Zuschlagsbeiträgen á 5, 95788, Streifbonsbeiträgen á 80, 6657, Festüberschüsse, Zinsen (Spartasse und Konsumverein "Vorwärts"), Büchermappen, Duplikaten, Strafgelder (Bibliothek), gesammelte Gelder für die ausgesperrten Schweden, Protokolle, Jahrbücher, Sonstige Einnahmen, Summa 6460,67 Mk.

Ausgabe:

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes Für Ortszuschuß zur Krankenunterstützung, örtliche Verordnungsbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Extrainterstützung, örtliche Streikunterstützung, Rechtschutzkosten, Reiseunterstützung, Verwaltungsausgaben: a) persönliche (Gehalt, Entschädigung, Prozente), b) sächliche (Miete, Materialien, Telephon), Annoncen, Referate, Porto und Drucksachen, Bibliothek und Zeitschriften, Kartell- und Sekretariatsbeiträge, Diverse Ausgaben (Kranke usw.), die ausgesperrten Schweden, die Hauptkasse gesandt, Kassenbestand, Summa 62486,46 Mk.

Bilanz:

Einnahme 62486,46 Mk. Ausgabe 44872,91 " Kassenbestand für das 1. Quartal 1910 7768,55 Mk.

Revidiert und für richtig befunden

G. Verdont, Bevollmächtigter.

Fr. Schmidt, Kassierer, S. Heins, Schriftführer.

Die Revisoren:

A. Meuling, S. Grosse, Chr. Lichtenvoort.

Sodann wurde die Wahl der Ortsverwaltung vorgenommen. Wiedergewählt wurden Verdont als 1. Bevollmächtigter, Poppe als 2. Bevollmächtigter, Schmidt als Kassierer, Heins als Schriftführer, Menke, Dreier, Lindemann und Runde als Beisitzer. Neugewählt wurden als Beisitzer die Kolll. Frau Meier, Meuling, Ahlers I, Göde, Lichtenvoort, Dreyer und Grosse. In die Revisionskommission wurden folgende Kollegen gewählt: Kofe, Holers, Blinthe, Wiedemeyer und Ahlers II. Alsdann berichtete der Gauleiter, daß auch im Gau ein kleiner Fortschritt sich vollzogen hat; hier ist mit einem Plus von 7000 Wochenbeiträgen abgeschlossen worden. Auch ist es gelungen, an mehreren Orten unter den Eisenbahnern festen Fuß zu fassen,

Die Wahl des Gauvorstandes ergab folgendes Resultat: Gewählt wurden die Kollegen Verdont, Poppe, Holers und Heins. Sodann erfolgte Schluß der Versammlung.

Cuxhaven.

Am Donnerstag, den 3. Februar, tagte unsere regelmäßige Versammlung, welche besser hätte besucht sein können. Zunächst beschäftigte sich die Versammlung mit der Agitation. Da hier am Orte noch ein ziemlich großes Arbeitsfeld für uns ist, die öffentlichen Versammlungen aber von den indifferenten Kollegen nicht besucht werden, so soll eine Hausagitation entfaltet werden, um so zu versuchen, die Kollegen zu gewinnen. Weiter sollen in der nächsten Zeit verschiedene Betriebsversammlungen einberufen werden.

Erwähnt wurde noch von verschiedenen Kollegen, daß eine Anzahl von Kutschern dem Bauarbeiterverbande angehören, sich aber weigern, in unsere Organisation beizutreten.

Die Abrechnung vom Maskenball konnte noch nicht gegeben werden, da verschiedene Kollegen mit den Karten noch nicht abgerechnet haben.

Im Weiteren beschäftigte sich die Versammlung mit dem neuen Statut für die Einheitsorganisation. Alle Kollegen vertraten den Standpunkt, daß das im neuen Statut vorgesehene Eintrittsgeld in der Höhe von 1,50 Mk. unbedingt zu hoch bemessen ist. Ein Antrag, das Eintrittsgeld in der bisherigen Höhe zu belassen, wurde angenommen und soll dieser dem Vorstände übermittleit werden. Nachdem noch verschiedene innere Angelegenheiten erörtert resp. erledigt wurden, wurde die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Kollegen regelmäßig für guten Versammlungsbesuch sorgen mögen, geschlossen.

Dresden.

In der am 3. Februar abgehaltenen Generalversammlung wurde der Geschäfts- und Kassenbericht entgegengenommen. Es wurden über 80 Lohnbewegungen durchgeführt, die für die beteiligten Kollegen erhebliche Vorteile brachten. In 14 Fällen gelang es, Tarifverträge mit den Unternehmern abzuschließen. Die Lohnbewegung der Last- und Expeditions-kutscher, die über 1200 Kollegen umfaßte, brachte Lohnerhöhungen von 1—3 Mk. pro Woche für den einzelnen Kollegen. In den Deutschen "St.-St."-Werken kam es zum Streit, der nach vierwöchentlichem hartem Kampf mit Anerkennung der Organisation und Abschluß eines Tarifvertrages endigte. Einmal wurde mit Erfolg das Einigungsamt angezufen. Mit den Unternehmern wurde 2mal verhandelt. Schriftstücke für Mitglieder wurden 54 angefertigt, außerdem 2 Eingaben an Behörden (Kreishauptmannschaft und Polizeidirektion) gemacht. Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen fanden insgesamt 865 statt. Flugblätter, Handzettel usw. gingen über 80 000 hinaus, wovon 15 000 auf unserem Notary hergestellt wurden. Die Arbeitsvermittlung zeigte fast dasselbe Bild wie im Vorjahre. Die Krise ist immer noch nicht überwunden. Die ungünstigen Witterungsverhältnisse trugen auch nicht dazu bei, Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Es waren insgesamt 641 Mitglieder arbeitslos. Die Bibliothek ist besser ausgestattet worden durch Neuan-schaffung von 44 Büchern. 227 Kollegen haben 1084 Bücher entliehen. Rechtschutz wurde in 23 Fällen erteilt und in 10 Fällen Freispruch erzielt. Bei den übrigen wurde die Strafe erniedrigt oder der Einspruch zurückgezogen.

Die Mitgliederzahl stieg von 3421 auf 3792, davon waren 188 weibliche und 46 jugendliche Mitglieder. Die Branchen der Markthelfer und Feinereiniger zeigten die meisten Fortschritte. Der Markenumsatz betrug 159 213 á 50 Pf., 8888 á 25 Pf., Volkshausmarken insgesamt 3080 Stck. Die Gesamteinnahmen 91 637,68 Mk., die Ausgaben 78 882,91 Mk., der Kassenbestand am 31. Dez. 1909 betrug 12 754,77 Mk. An Krankenunterstützung wurden 6488,56 Mk., an Arbeitslosenunterstützung 8782,65 Mk., Streik- und Gemäßregelungenunterstützung 992,— Mk., Verordnungsbeihilfe 780,— Mk., ausgezahlt, insgesamt an Unterstützungen über 16 000 Mk. Dazu kommen noch die Zuschüsse aus der Lokalkasse. Auf Antrag der Revisoren wurde der Kassierer entlastet.

Der Bevollmächtigte und der Kassierer wurden wieder bestätigt und in die Ortsverwaltung die Kollegen Besch, Feistel, Panoscha, Führig, Fischer, Möller und Mücke neu-resp. wiedergewählt. Die Revisionskommission besteht aus den Kollegen Schön, Adam, Rosenkranz, Rotte und Reichelt. Den Bericht vom Gewerkschaftskartell gab Kollege Schiller. Hervorzuheben ist der Anschluß des Kartells Plauenischer Grund und die Errichtung eines paritätischen Zentralarbeitsnachweises durch die Kreishauptmannschaft. Die freien Gewerkschaften haben Vertreter in der Verwaltung. Die sogenannten ungelernen Berufe vertritt unser Kollege Richter. Ins Kartell werden delegiert die Kollegen Pahn, Möller, Schiller, Rotte, Jäpel, Reißig, Fischer und Walter. Verschiedene Anfragen, die Auszahlung von Unterstützungen und den Arbeitsnachweis betreffend, wurden noch beantwortet und dann die Versammlung mit einem kräftigen Schlusswort des Vorstehenden geschlossen.

Frankfurt a. M.

Am 23. Januar und 6. Februar nahmen die Kollegen in zwei gut besuchten Versammlungen den Bericht über die Verbands-tätigkeit vom Jahre 1909 entgegen. Die Gesamteinnahme betrug 19 606,75 Mk. An die Hauptkasse wurden ab-gesührt 9482,25 Mk. Unterstützungen zahlte die Haupt-kasse an arbeitslose Kollegen 2241,27 Mk., in Kran-keitsfällen 1676,05 Mk., bei Streiks und Maßregelun-gen 230,78 Mk., für Rechtschutz 225,45 Mk., Verord-nungsbeihilfe 160 Mk. und an Extrainterstützung 80 Mk. An reisende Kollegen und für besondere Notfälle zahlte die Ortskasse 121,15 Mk., ebenso erhielten die beim Militär befindlichen Mitglieder, wie alljährlich, ihre bestimmten Weihnachtsgratifikationen. Unter den diversen Ausgaben befinden sich 14 Mk. als Beitrag an die Frankfurter Fahr- und Fachschule. Die im ganzen Jahr anfallende große Arbeitslosigkeit spiegelt sich besonders im Bericht über den Arbeitsnachweis wider. Arbeitslos meldeten sich 620 Mitglieder. Von 110 für fest gemeldete Stellen konnten nur 72 besetzt wer-den. Zur Ausschilfe wurden 45 Stellen gemeldet, von denen 34 besetzt werden konnten. Eine große Zahl von gemachten Ausschilfsarbeiten, die nur einige Stun-

den oder halbe Tage dauerten, sind im Bericht nicht aufgenommen. Der sonstige geschäftliche Verkehr ergibt an Einnahmen insgesamt 812 Postsendungen, denen 2354 Ausgänge gegenüberstehen. Eine größere Zahl Schriftstücke wurden für Mitglieder angefertigt, die sich hauptsächlich auf Unfallangelegenheiten beziehen. In bezug auf Lohnbewegungen ist zu berichten, daß sich das vergangene Jahr wesentlich ruhiger gestaltete, als seine Vorgänger. Mit einigen Firmen wurden die alten Tarife mit wesentlichen Verbesserungen erneuert. Zu erwähnen wäre noch, daß auch der Frankfurter Konsumverein den über ganz Deutschland abgeschlossenen Vertrag anerkannte. — Die Wahl der Ortsverwaltung ergab als Vorsitzende Meier und Kneife, als Schriftführer Huppmann und Gustav Müller. Zu Kassierern wurden Ständer und Henning bestimmt. Als Beisitzer fungieren Frau Jost, Frau Stecher und der Kollege Michoy. Das Amt der Revisoren wurde den Kollegen Schumann, König und Ziemis übertragen. Beim Bericht über die Fahr- und Fachschule wurde kritisiert, daß die bisher gewählten Kollegen ihre Aufgabe sehr schlecht erfüllt haben, indem sie den Veranstaltungen oft fernblieben. Neugewählt wurde in den Prüfungsausschuss Josef Weyerhört und in die Fahr- und Fachschulkommission Jakob Högner. Als Erlahmann fungiert der Kollege Henning. — Eine größere Debatte entspann sich über einen im Jahre 1910 zu leistenden Extrabeitrag von 2 Mk. zur Beschaffung eines eigenen Hauses. Die Entwicklung des Verbandes und der in diesem Jahre erfolgende Zusammenschluß mit den Hausarbeitern und Seeleuten erfordert die Beschaffung von Räumlichkeiten, die den Verhältnissen angepaßt sind. Seit länger Zeit schon genügt die bisherigen Räume in keiner Weise. Der Zentralvorstand hatte deshalb von der letzten Generalversammlung in München die Ermächtigung bekommen, die einleitenden Schritte zwecks Erwerb eines Grundstücks zu tun. Mit Rücksicht auf eventuell bevorstehende größere Lohnkämpfe sollen zur Verwirklichung des Projektes die Mittel der Hauptkasse nicht in Anspruch genommen werden. Die Versammlung war nach längerer Aussprache von der Notwendigkeit der Beschaffung des eigenen Hauses überzeugt und stimmte gegen 5 Stimmen für die Erhebung des Extrabeitrages zu. Der auf jedes Mitglied entfallende einmalige Betrag beträgt für das Jahr 1910: 2 Mk. Dieser Betrag soll mittels Extramarken zu 25 Pf. erhoben werden. Unter Verschiedenem wurde noch auf das vom 1. Januar ab gültige neue Statut hingewiesen, wonach durch die eingeführte Erwerbslosenunterstützung noch bedeutend bessere Vergünstigungen als bisher für die Mitglieder festgelegt sind. — In das Gewerkschaftsstatut delegierte die Versammlung die Kollegen Horn, Krauß, Bengwinat und Otte.

Hirschberg. Als ein erfreuliches Zeichen für das wachsende Interesse unserer Kollegen an der Organisation kann der gute Besuch unserer letzten Generalversammlung angesehen werden. Dieselbe fand am 16. Januar cr. statt. Zuerst gab der Kassierer den Klassenbericht, welcher neben den Einnahmen und Ausgaben einen Bestand von 48,17 Mk. aufweist. Auf Antrag der Revisoren wird dem Kassierer Entlastung erteilt. Dann gab der Bevollmächtigte den Geschäftsbericht vom letzten Jahre, wobei er hervorhob, daß es durch intensive Agitation der Kollegen gelungen sei, die Mitgliederzahl um das Doppelte zu vermehren. Bei der Wahl der Ortsverwaltung wurden die Kollegen Haude als 1., und Reichelt als 2. Bevollmächtigter, zum Kassierer R. Grasser, als Schriftführer Haupt, und Hoffmann und John zu Revisoren gewählt. Außerdem wurde Kollege John in das Kartell delegiert. Nachdem noch verschiedene örtliche Verhältnisse besprochen wurden, ließen sich 4 Kollegen in den Verband aufnehmen. Zum Schluß forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, nicht bloß in den „Kneipen“ zu schimpfen und rathlos zu stehen, sondern tatkräftig für die Organisation zu agitieren, damit wir am Orte eine geehrte Macht werden, die sich Respekt verschafft.

Magdeburg. Am 31. Januar hielt die Verwaltungsstelle Magdeburg eine äußerst stark besuchte Generalversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der im 4. Quartal verstorbenen Mitglieder in der üblichen Weise geehrt. Den Quartals- und Jahresbericht erstattete der Bevollmächtigte Schwierze. Er führte aus: Mühen wir leider in den beiden Vorjahren das Bestehen der wirtschaftlichen Krise und ihre Begleiterscheinungen für unsere Berufskollegen konstatieren, und gaben wir uns der angenehmen Hoffnung hin, daß im kommenden Jahre eine bessere Konjunktur im Anzug wäre, so ist dies nur für einen Teil unserer Berufskollegen eingetroffen. Trotz aller von den Unternehmern angewandten Machtmittel konnten wir unsere Mitgliederzahl von 2397 auf 2531 steigern. Allein 163 Mitglieder mußten Magdeburg den Rücken kehren, um an andern Orten Beschäftigung zu suchen. Die Zahl der verkauften Wochenbeiträge stieg von 111 265 im Jahre 1908 auf 122 711 im Jahre 1909. Also ein Mehr von 11 446 verkauften Wochenbeiträgen. Der Lokalfassenbestand erhöhte sich von 3633,17 Mk. im Jahre 1908 auf 6369,08 Mk. am Schluß des Jahres 1909. Die Entwicklung der Verwaltungsstelle zeigt uns, daß sie sich auf sicherer, stabiler Grundlage befindet. Ungeachtet hat sie die Wirkungen der wirtschaftlichen Krise überwunden. Die Arbeitslosigkeit war im Berichtsjahre groß. Nicht weniger als 1395 Mitglieder meldeten sich arbeitslos. Von diesen bezogen 1250 Mitglieder für 14 885 Tage 16 749,85 Mk. Unterstützung. Diese 1395 Mitglieder waren 20 798 Tage arbeitslos. Und da ist die Magdeburger Stadtverordneten-Versammlung noch der Meinung, daß das ein ganz normaler Zustand sei! Es ist einfach ein ganz unhaltbarer Zustand, 1395 Personen, die alle arbeiten wollen, vom Produktionsprozess auf die Dauer auszuschließen. Die

Zahl der erkrankten Mitglieder blieb der des Vorjahres ziemlich gleich. Von 735 Mitgliedern, welche sich im Berichtsjahre erwerbsunfähig, krank meldeten, bezogen 592 Mitglieder an 9572 Tagen 8835,85 Mk. Krankenunterstützung. Unter den Erkrankungen nahmen, wie in den Vorjahren, die Betriebsunfälle wieder die erste Stelle ein. An Sterbenunterstützung wurde an die Angehörigen von 20 verstorbenen Mitgliedern und in 11 Fällen für die verstorbenen Ehefrauen der Mitglieder die Summe von 3360 Mk. gezahlt. In zwei Fällen wurde das Sterbegeld für minderjährige Kinder auf ein Sparfassenbuch eingetragen. An Notfallunterstützung wurde die Summe von 721 Mk. gezahlt. Insgesamt zahlte die Verwaltungsstelle Magdeburg im Jahre 1909 folgende Unterstützungssummen: Arbeitslosenunterstützung 13 352,20 Mk., Zuschußunterstützung 3397,95 Mk., Krankenunterstützung 8835,85 Mk., Streikunterstützung 1382,60 Mk., Gemahregeltenunterstützung 2325,05 Mk., Notfallunterstützung 721 Mk., Sterbenunterstützung 3020 Mk., Beerdigungshilfe für Ehefrauen 280 Mk., Rechtschutz 53,10 Mk., Reiseunterstützung 168,70 Mk., Summa 33 537,05 Mk.

Die Unterstützungssumme stieg gegenüber der des Vorjahres um 6073,99 Mk. In den letzten 6 Jahren wurden insgesamt 147 220,35 Mk. an Unterstützungen gezahlt. Soll es noch eines besseren Beweises bedürfen, daß der Verband für jeden Berufskollegen die beste Sparrasse ist? Hat er nicht seine schützende Hand über alle Berufskollegen gehalten, um sie vor der äußersten Not und dem sicheren Untergang zu bewahren? Auch unser Arbeitsnachweis hat sich in erfreulicher Weise entwickelt. 411 Stellen wurden gemeldet, von denen wir 394 mit geeigneten Arbeitskräften besetzen konnten. In Bezug auf die Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelang es uns trotz der wirtschaftlichen Krise noch, im Handeltsgewerbe in 15 Betrieben für 198 Beschäftigte einen Mehrlohn von 13 364 Mk. pro Jahr; im Transportgewerbe in 13 Betrieben für 212 Beschäftigte einen Mehrlohn von 16 614 Mk. pro Jahr und in diversen Gewerben in drei Betrieben für 61 Beschäftigte einen Mehrlohn von 1794 Mk. pro Jahr den Arbeitgebern abzurufen. Insgesamt in 31 Betrieben für 471 Beschäftigte einen Mehrlohn von 31 772 Mk. pro Jahr. Gewiß in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse ein annehmbarer Erfolg. Außer diesen Lohnhöhen ergiebt sich für 86 Mitglieder eine Arbeitszeitverkürzung von 516 Stunden pro Woche oder 26 832 Stunden pro Jahr. Ferner für 24 Mitglieder im Transportgewerbe Bezahlung der Stallwache in der Woche und des Pferdeputzens an Sonntagen. Für eine ganze Anzahl Berufskollegen wurden durch Eingaben an die Arbeitgeber Ferien zum ersten Mal erteilt. In fünf Betrieben wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich neu geregelt und in drei Betrieben das alte Tarifverzeichnis ergänzt.

Die Tätigkeit der Verwaltung war im Berichtsjahre umfangreich. Abgehalten wurden 18 öffentliche, vier ordentliche und zwei außerordentliche Generalversammlungen, sowie 104 Bezirksversammlungen. Außerdem wurden noch 303 Betriebs-, Branchen- und sonstige Sitzungen abgehalten. Was die Bureauarbeit anbelangt, so standen 1623 Eingängen 23 952 Ausgänge gegenüber. Außerdem wurden 117 Schriftstücke für Mitglieder, 63 spezialisierte Eingaben an die Unternehmer und drei Eingaben an Behörden angefertigt. Des ferneren wurden noch 534 Handschreiben an Geschäftsinshaber betreffend die gesetzlichen Bestimmungen der Sonntagsruhe und des 8- bzw. 9-Uhr-Ladenschlusses verfaßt. Auch der sozialen Geseßgebung widmeten wir unsere Tätigkeit. So wurden unsere Mitglieder als Vertreter in die verschiedensten Ortskartellämtern sowie als Beisitzer zum Schiedsgericht gewählt. Mit dem Wunsche, im nächsten Jahre einen noch günstigeren Bericht geben zu können, schloß Redner seine interessanten Ausführungen.

Den Klassenbericht vom 4. Quartal erstattete der Kassierer Weidner. Die Gesamteinnahme betrug 21 670,49 Mk. und die Gesamtausgabe (einschließlich der an den Hauptvorstand gesandten Gelder) 15 301,41 Mk., so daß ein Bestand am Schluß des Quartals von 6369,08 Mk. verbleibt. Für Unterstützungen veranschlagt die Hauptkasse 10 453,05 Mk. und die Lokalfasse 622,20 Mk. Dem Kassierer und der Gesamtverwaltung wurde einstimmig Decharge erteilt. Als Ortsverwaltungsmitglieder für das Jahr 1910 wurden gewählt: Schwierze als 1. und R. Thomas als 2. Bevollmächtigter, Weidner als Kassierer und Wittwock als Stellvertreter, Nowald als Schriftführer; als Beisitzer Drevesstedt, Ehrhardt, Hagen, Deise und Luchen; zu Revisoren Hertewitz, Knoblauch und Kändler. In den Hauptvorstand werden gewählt Drevesstedt, Schwierze, Thomas und Weidner. Die in den einzelnen Bezirken gewählten Bezirksleiter werden einstimmig bestätigt. Ueber den Antrag des Hauptvorstandes betreffend „Erhebung eines Extrabeitrages zur Erbauung eines eignen Verbandshauses in Berlin“ referierte Drevesstedt. Nach einer sehr lebhaften Debatte wurde der Antrag des Hauptvorstandes gegen 11 Stimmen angenommen. Thomas begründet die „Erhebung der Kartellbeiträge“. Ein Antrag, nicht 80 Pf., sondern pro Mitglied und Jahr 72 Pf. zu bezahlen, wird mit großer Majorität angenommen. Unter Verbandsangelegenheiten wurde mitgeteilt, daß das frühere Mitglied P. G. wegen eines in unserm Bureau begangenen Diebstahls zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Ferner wurde beschlossen, den Ausschluß eines Mitglieds, das als Streikbrecher beim Tischlerstreik arbeitete, beim Hauptvorstand zu beantragen. Am 12. März findet im „Sachsenhof“ eine außerordentliche Generalversammlung statt, welche sich mit dem am 12. Mai stattfindenden außerordentlichen Verbandstag beschäftigen wird. Mit der Aufforderung des Vorsitzenden, unermüdet für Gewinnung der uns noch fernstehenden Kollegen tätig zu sein, wurde die Versammlung geschlossen.

Pößneck. In unserer am 23. Januar cr. stattgefundenen Generalversammlung wies der Vorsitzende zuerst darauf hin, daß man aus den Berichten im „Courier“ ersehen könnte, welche reges Interesse die Mitglieder anderorts an der Organisation nehmen. Dies müsse auch bei uns anders werden, indem die Versammlungen zur Ansprache besser besucht werden müßten. Hierauf erstattete der Kassierer den Klassenbericht vom 4. Quartal, der für gut befunden wurde. Nachdem der Geschäftsbericht gegeben, erfolgte die Neuwahl der Ortsverwaltung. Es wurden die Kollegen Gabels als 1., Otto Klabold als 2. Bevollmächtigter, Maier als Kassierer, Trost als Schriftführer und Beck und Hamerschmidt als Revisoren gewählt. Nach einer Aussprache über die Sonntagsarbeit und Erledigung einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Rattowitz. Unsere Verwaltung hielt am 29. Januar cr. ihre Generalversammlung ab. Den Jahres- und Klassenbericht gab der Bevollmächtigte, welcher hervorhob, daß, trotzdem wir im letzten Jahre 16 Kollegen neu gewonnen haben, die Verwaltung um 12 Mitglieder zurückgegangen sei. Dies sei ein Beweis, daß unsere Berufskollegen am Orte den Gedanken der Organisation noch nicht klar genug begriffen haben. Sie stecken zu tief im Schlafe der Gleichgültigkeit, als daß sie den Mut hätten, sich mit vereinter Kraft aus dem Fesseln der Unterdrückung und Ausbeutung zu befreien. Daß dieses anders werde, dazu mögen alle Mitglieder am Orte durch rege Agitation beitragen. Der Klassenbericht erwies eine Jahreseinnahme inkl. Klassenbestand von 711,91 Mk. und eine Ausgabe von 649,14 Mk., so daß ein Klassenbestand von 62,77 Mk. verbleibt. Die Beitragsleistung war im Jahre 1909 eine befriedigende. Im 4. Quartal konnten auf jedes Mitglied 12 Beiträge gerechnet werden. Der Verwaltung und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Nachdem erfolgte die Neuwahl der Ortsverwaltung und wurden die Kollegen Bruno Hanisch als Bevollmächtigter, Eduard Hanisch als Kassierer, Alfred Halm als Schriftführer und F. Corneli und W. Hauke als Revisoren gewählt. Zu der in Rattowitz stattfindenden Konferenz wurde der Kollege B. Hanisch als Delegierter gewählt. Betreffs Ankaufs eines eignen Verbandshauses wurde dem Antrag des Verbandsvorstandes, Erhebung eines Extrabeitrages von 2 Mk. zugestimmt. Daraufhin wurde die Versammlung geschlossen.

Weißwasser. Am 29. Januar cr. fand unsere Generalversammlung statt. Nach Erledigung des Kartellberichts, gab der Kassierer den Klassenbericht, welcher eine Einnahme von 343,36 Mk., eine Ausgabe von 249,99 Mk. und am Schluß des Jahres einen Klassenbestand von 93,37 Mk. zu verzeichnen hat. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Hierauf wurde der Geschäftsbericht gegeben und zur Neuwahl der Ortsverwaltung geschritten. Gewählt wurden die Kollegen: Täubrich als Bevollmächtigter, Bartsch als 1. und Wintelhauer als 2. Kassierer, Moritz als 1. und Starl als 2. Schriftführer, zu Revisoren Rudolf und Christiani. Nach Erledigung einiger örtlicher Angelegenheiten forderte der Kollege Täubrich die Anwesenden auf, für die Zukunft alle Versammlungen so gut zu besuchen, wie die diesmalige, damit sich die Kollegen über ihre Berufsverhältnisse aussprechen können und dadurch immer klarer werden, dann würde auch die Agitation immer leichter und erfolgreicher sein. Hierauf Schluß der gut besuchten Versammlung.

Briefkasten.

Schriftführer in Krefeld und Andere. Berichte über Bezirksversammlungen können wir, wenn dieselben nicht ganz außerordentlich Wichtiges enthalten, nicht aufnehmen. D. R.

Verbandsmitglieder!

Durch unsere Buchhandlung ist zu beziehen:
 Der Courier Jahrgang 1909 geb. 2.— Mk.
 Courier mit Straßenbahner 1909 „ 2.—
 Der Straßenbahner 1909 „ 1,50 „
 Correspondenzblatt der Generalkommission 1909 „ 2.—

Ferner empfehlen zum bevorstehenden Verbandstag „Hamburg“ jedem Kollegen, der sich für seine Organisation interessiert, die Anschaffung des Jahrbuches 1908

und das Protokoll des 6. Verbandstages „ 80

Erhältlich sind noch Courier und Correspondenzblätter geb. 1906, 07, 08, welche zu gleichem Preise abgegeben werden.

Verlagsbuchhandlung „Courier“.

Mitteilungen des Vorstandes.

Abhanden gekommen sind die Mitgliedsbücher der beiden nachstehend verzeichneten Kollegen: Albat, Spt.-Nr. 289 048, der Verwaltungsstelle Oldenburg, eingetreten daselbst am 6. Februar 1909, und Wolfruber, Michel, Spt.-Nr. 297 124, der Verwaltungsstelle Eichenhall, eingetreten daselbst am 12. Juli 1901.

Wenn diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie abzufordern und an die Adresse des Unterzeichneten einzuliefern.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16., Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

Verantwortl. Redakteur: Karl Brüsche, Rummelsburg. Verlag der Buchhdlg. „Courier“, D. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dimmig, Berlin, Adalbertstr. 37.